



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

## **A. Problem**

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das am 1. Mai 2014 in Kraft treten wird, löst das geltende Tierseuchengesetz (TierSG) ab, dessen Regelungssystematik zum Teil noch auf vorkonstitutionelles Recht zurückgeht. Damit einher geht eine Neustrukturierung des bisher geltenden Gesetzes, die der gängigen modernen Gesetzestechnik entspricht. Die Neukonzeption des Gesetzes trägt gleichzeitig der fortschreitenden innergemeinschaftlichen Harmonisierung des Tierseuchenbekämpfungsrechts Rechnung und nimmt die Erhaltung der Tiergesundheit zunehmend in den Blick. Die veränderten bundesgesetzlichen Regelungen erfordern Anpassungen landesrechtlicher Regelungen.

## **B. Lösung**

Das bisherige Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz wird ersetzt durch das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes. Da sich die bisherigen Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bewährt haben, werden diese im Wesentlichen inhaltlich fortgeführt, an das neue Bundesgesetz angepasst und übersichtlicher strukturiert. Zudem werden die mit dem Gesetz in Verbindung stehenden Zuständigkeitsverordnungen angepasst.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch dieses Gesetz entstehen für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Mit dem Ausführungsgesetz entsteht keine Ausweitung der bereits von den Vollzugsbehörden wahrgenommenen Tätigkeiten mit Ausnahme der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden, Tierhalterdaten vor Ort zu erheben und dem Tierseuchenfonds zu übermitteln sowie Bekanntmachungen der zuständigen Behörden ortsüblich zu veröffentlichen. Der dadurch entstehende Aufwand dürfte gering sein, da dies nur in Einzelfällen erforderlich wird.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Schon aufgrund des bisherigen Ausführungsgesetzes besteht generell ein Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten (Tierhalterinnen und Tierhalter), die der Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds unterliegen. Sofern zukünftig von der Ermächtigung z. B. aufgrund der Tierseuchensituation Gebrauch gemacht wird, die Melde- und Beitragspflicht auf weitere im Tiergesundheitsgesetz genannte Tierarten zu erweitern, sind lediglich auch deren Halterinnen und Halter nunmehr zusätzlich betroffen.

Der im bisherigen Ausführungsgesetz verankerte Grundsatz der Melde- und Beitragspflicht auch für nur zeitlich befristete Tierhaltungen (z. B. Viehhändler, Tiertransportunternehmen oder Viehmärkte und Sammelstellen) bleibt beste-

hen. Nur soweit zukünftig die Ermächtigung genutzt werden sollte, in diesen Fällen die Erhebungsgrundlage auf die im Vorjahr umgesetzten Tiere statt auf einen Stichtag zu beziehen, werden dem Seuchenrisiko angemessen für diese Tierhaltungen höhere Beiträge zu zahlen sein.

Zusätzliche Kosten entstehen zukünftig auch, soweit die Ermächtigung genutzt wird, von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die ihre Meldepflicht zum Tierseuchenfonds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, für dieses Versäumnis einen Zuschlag erheben zu können. Die Meldungen zum Tierseuchenfonds sind Grundlage für die Beitragserhebung. Die Erfüllung der beiden nebeneinander bestehenden Pflichten wahrt die Funktionsfähigkeit des Tierseuchenfonds sowie den Gleichheitsgrundsatz zwischen allen zum Tierseuchenfonds meldepflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern. Der Säumniszuschlag dient als besonderes finanzielles Druckmittel mit präventivem Charakter der Sicherung eines zügigen und ordnungsgemäßen Veranlagungsverfahrens, insbesondere im Massenverfahren. Es steht in der Eigenverantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter, die Meldungen fristgerecht abzugeben und damit die zusätzlichen Kosten des Zuschlags zu vermeiden.

Die Kosten für Vorbeugemaßnahmen wie insbesondere Monitoring werden Wirtschaftsbeteiligte nur dann zu tragen haben, soweit diese vorrangig im wirtschaftlichen Eigeninteresse des Betriebes oder der Gesamtheit der Betriebe durchzuführen sind. Andernfalls sind die Maßnahmen lediglich zu dulden, bedeuten aber vorerst und bis zur Umsetzung der Bundes- und möglicher Landesverordnungen keinen Mehraufwand. Dieser entsteht mit der konkreten Umsetzung und kann erst dann quantifiziert werden.

#### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

In dem AGTierGesG werden speziell die jeweils konkret vor Ort von den örtlich zuständigen Behörden wahrzunehmenden Aufgaben festgeschrieben und spezifiziert. Der Tierseuchenfonds ist ein Sondervermögen des Landes, um Entschädigungen und Erstattungen sowie Beihilfen nach dem TierGesG zu leisten. Keiner der Regelungsbereiche eignet sich für eine länderübergreifende Zusammenarbeit.

Soweit darüber hinaus aber eine Zusammenarbeit mit andern Ländern möglich und sinnvoll ist, sieht § 1 Abs. 2 des AGTierGesG ausdrücklich vor, dass das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium Ländervereinbarungen abschließen kann.

#### **F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 7. Februar 2014 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

#### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## **Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Vom.....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Behörden**

- § 1 Aufgaben und zuständige Behörden
- § 2 Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden
- § 3 Beleihung
- § 4 Amtstierärztinnen und Amtstierärzte; Approbierte Tierärztinnen und Tierärzte
- § 5 Aufgabenwahrnehmung durch behördenfremde Tierärztinnen und Tierärzte sowie Sachverständige
- § 6 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung

##### **Abschnitt 2**

##### **Tierseuchenfonds**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Rechtsstellung, Aufgaben, Beirat**

- § 7 Bestehen und Aufgaben
- § 8 Beirat
- § 9 Aufgaben des Beirates

##### **Unterabschnitt 2**

##### **Finanzwirtschaft**

- § 10 Haushaltsführung
- § 11 Beiträge zum Tierseuchenfonds
- § 12 Bestandsmeldung
- § 13 Veranlagung, Einziehung, Vorverfahren
- § 14 Verjährung
- § 15 Rücklagen
- § 16 Tierartenbezogene Verwendung

##### **Abschnitt 3**

##### **Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen, Verfahren**

- § 17 Entschädigung, Erstattung

- § 18 Beihilfen
- § 19 Ausschluss der Leistungspflicht
- § 20 Feststellung des Krankheitszustandes
- § 21 Schätzung des gemeinen Wertes
- § 22 Absehen von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung
- § 23 Schätzerinnen und Schätzer
- § 24 Antrag
- § 25 Festsetzung, Auszahlung, Erstattung

#### **Abschnitt 4**

##### **Kosten**

- § 26 Kostenträger
- § 27 Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Leistungen
- § 28 Sonstige Kostenträger

#### **Abschnitt 1**

##### **Behörden**

##### **§ 1**

##### **Aufgaben und zuständige Behörden**

(1) Die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen sowie in diesem Rahmen die Erhaltung und Förderung der Gesundheit nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) ist Aufgabe des Landes, der Kreise, der Gemeinden und Ämter. Die Kreise, Gemeinden und Ämter nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium ist im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und im Sinne dieses Gesetzes oberste Landesbehörde. Es kann auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts Ländervereinbarungen abschließen.

(3) Zuständige Behörden für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit nach Satz 1 schließt die vorbeugende Überwachung der Tierbestände ein. Die nach Satz 1 zuständige Behörde unterstützt erforderlichenfalls die allgemeinen Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter nach § 3 TierGesG.

(4) Die oberste Landesbehörde und die Kreisordnungsbehörden können im Einzelfall oder in einer Vielzahl gleicharteter Fälle Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrnehmen, wenn Art oder Umfang einer Gefahr für die Tiergesundheit, einer Seuchengefahr oder eines Seuchenausbruchs dies erfordern oder wenn diese sachgerecht nur einheitlich vorgenommen werden können. Sie können insoweit entgegenstehende oder inhaltsgleiche Verwaltungsakte dieser Behörden aufheben.

(5) Die oberste Landesbehörde ist zuständig, die für angeordnete Laboruntersuchungen nach § 5 Absatz 3 TierGesG sowie für vorbeugend durchzuführende labor-diagnostische Untersuchungen zur Verhütung von anzeigepflichtigen Tierseuchen zuständigen Untersuchungseinrichtungen zu bestimmen.

(6) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 3 zu regeln.

## **§ 2**

### **Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden**

Auf Anordnung oder Anforderung der Kreisordnungsbehörden haben die örtlichen Ordnungsbehörden

1. Bekanntmachungen der nach § 1 zuständigen Behörden in ortsüblicher Weise vorzunehmen, soweit die Bekanntmachung durch die Kreisordnungsbehörde nur mit wesentlich größerem Aufwand vorgenommen werden kann,
2. Einrichtungen zu schaffen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre der Gemeinde und zur Desinfektion im Falle von Tierseuchen erforderlich sind,
3. die Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,
4. die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen, um angeordnete Impfungen von Tieren, Maßnahmen diagnostischer Art, die Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von Tieren zu unterstützen,
5. die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen, um die behördlich angeordnete Tötung von Tieren zu unterstützen; soweit ein privater Dienstleister mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragt ist, ist die angeordnete Tötung im erforderlichen Umfang zu unterstützen,
6. im Bedarfsfall die Möglichkeit zu schaffen, dass tote Tiere oder Teile von Tieren, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können.

## **§ 3**

### **Beleihung**

Die oberste Landesbehörde kann natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Abschnitte 10, 11, 12 und 13 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 88 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), oder anderen tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der oder die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben bietet. Dies schließt die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung der damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union für den Betrieb von Datenbanken im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren ein. Der oder die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht der obersten Landesbehörde nach § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

#### § 4

##### **Amtstierärztinnen und Amtstierärzte; Approbierte Tierärztinnen und Tierärzte**

(1) Approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte im Sinne des § 5 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 Satz 3 TierGesG und amtliche Tierärztinnen oder amtliche Tierärzte im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts sind die Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte nach Absatz 2 sowie im Fall des § 1 Absatz 4 die bei der obersten Landesbehörde beschäftigten Tierärztinnen oder Tierärzte, die die erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 besitzen. In besonderen Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden, soweit keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen, andere approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte anstellen, die unter fachlicher Aufsicht einer Amtstierärztin oder eines Amtstierarztes amtstierärztliche Aufgaben wahrnehmen, soweit sie ausreichend qualifiziert und sachkundig sind. In diesen Fällen ist, außer in begründeten Einzelfällen, sicherzustellen, dass in einem angemessenen Zeitraum nach Beginn der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 2 die Prüfung zur Qualifikation nach Absatz 2 abgelegt wird.

(2) Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte sind die bei den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen approbierten Tierärztinnen oder Tierärzte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, in der Fachrichtung Gesundheit und Soziale Dienste oder durch eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Prüfung eines anderen Bundeslandes erworben haben.

(3) Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 TierGesG über die Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche, über tierseuchenrechtliche Anordnungen, Maßnahmen oder Verfügungen, sowie die Erstellung des tierärztlichen Gutachtens nach § 5 Absatz 1 TierGesG obliegt den Tierärztinnen oder Tierärzten im Sinne des Absatzes 1. § 5 bleibt unberührt.

(4) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt ist bei

1. amtstierärztlichen Untersuchungen,
2. Gutachten oder
3. Schätzungen

im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden. Das gilt nicht für Maßnahmen der obersten Landesbehörde nach §§ 17 und 18 LVwG.

#### § 5

##### **Aufgabenwahrnehmung durch behördenfremde Tierärztinnen und Tierärzte sowie Sachverständige**

(1) Die zuständigen Behörden können gemäß § 24 Absatz 2 TierGesG insbesondere für den Fall des Verdachts oder Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche zur Unterstützung der Tierärztinnen oder Tierärzte nach § 4 Absatz 1 außerhalb der zuständigen Behörde tätige Tierärztinnen oder Tierärzte im Bedarfsfall Aufgaben der zuständigen Behörde, wie amtstierärztliche Untersuchungen einschließlich Probenahmen in Tierbeständen und andere Überwachungsaufgaben, zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts übertragen

(Beleihung). Daneben ist für amtstierärztliche Aufgaben eine Heranziehung als weisungsgebundene Verwaltungshelferinnen oder Verwaltungshelfer möglich. Die nach Satz 1 oder Satz 2 herangezogenen Tierärztinnen oder Tierärzte müssen ausreichend qualifiziert und sachkundig sein. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrages zu verpflichten.

(2) Die zuständigen Behörden können neben oder anstelle von Tierärztinnen oder Tierärzten auch Sachverständige anderer Berufsgruppen, insbesondere für Bienen oder Fische, zur Unterstützung hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), sowie diesem Gesetz oder anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts für die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen zuständigen Behörden, der Tierseuchenfonds, Beliehene nach § 3 oder § 5 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stellen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Der Tierseuchenfonds darf die nach § 12 erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Beitragserhebung weiterverarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung eigener Aufgaben oder Pflichten gegenüber anderen öffentlichen Stellen erforderlich ist.

(3) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 können in automatisierten Verfahren erfolgen. Im Übrigen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie sonstiger Daten der Datenbanken und ihrer Nutzerinnen und Nutzer die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125).

## **Abschnitt 2**

### **Tierseuchenfonds**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben, Beirat**

## **§ 7**

### **Bestehen und Aufgaben**

(1) Unter der Bezeichnung „Tierseuchenfonds“ unterhält die oberste Landesbehörde ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Der Tierseuchenfonds leistet Entschädigungen und Erstattungen nach dem Tiergesundheitsgesetz und gewährt Beihilfen nach § 18.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Tierseuchenfonds von den Tierhalterinnen und Tierhaltern Beiträge. Die Mittel des Tierseuchenfonds dürfen nur für Leis-

tungen nach Absatz 2 verwendet werden sowie um Verwaltungskosten des Tierseuchenfonds zu bestreiten und um Rücklagen zu bilden.

## **§ 8 Beirat**

(1) Bei dem Tierseuchenfonds wird zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Je drei Mitglieder und je drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. von der obersten Landesbehörde bestellt. Mindestens je zwei Mitglieder und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Tierhalterin oder Tierhalter sein.

(3) Die oberste Landesbehörde kann auf Vorschlag des Beirates zusätzlich zwei Mitglieder mit beratender Stimme berufen; ein Mitglied davon soll Amtstierärztin oder Amtstierarzt sein. Für die Mitglieder mit beratender Stimme können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Sitzungsgeld sowie Ersatz der Fahrtkosten nach den für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat ist vor dem Erlass von Verordnungen und Richtlinien nach § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 zu hören.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen aus dem Tierseuchenfonds ist das Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen.

## **Unterabschnitt 2 Finanzwirtschaft**

### **§ 10 Haushaltsführung**

(1) Für den Tierseuchenfonds ist ein Haushaltsplan nach § 26 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), aufzustellen.

(2) Für das Kassen-, Rechnungs-, Schulden- und Prüfungswesen des Tierseuchenfonds sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Der Tierseuchenfonds unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

## **§ 11**

### **Beiträge zum Tierseuchenfonds**

(1) Die Tierhalterinnen und Tierhalter von den in § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG genannten Tierarten sind zur Leistung von Beiträgen zum Tierseuchenfonds verpflichtet. Die Beitragspflicht besteht für alle Tiere, die sich in Schleswig-Holstein befinden.

(2) Tierhalterin oder Tierhalter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend, auch beim Transport oder auf dem Viehmarkt, oder ständig für Tiere verantwortlich ist. Mehrere Tierhalterinnen oder Tierhalter haften als Gesamtschuldner.

(3) Beiträge werden nicht erhoben für

1. Wild und gefangen gehaltene Wildtiere ausgenommen Gehegewild,
2. Tiere, die zu Versuchszwecken verwendet werden,
3. Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden, und
4. Tiere, die unter § 20 Absatz 3 TierGesG fallen.

(4) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Tierhalterinnen und Tierhalter von den in § 2 Nummer 4 und 5 Buchstabe a TierGesG aufgeführten Tierarten zur Leistung von Beiträgen zum Tierseuchenfonds zu verpflichten,
2. die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds zu bestimmen,
3. Tierhalterinnen und Tierhalter der Betriebe und Einrichtungen nach § 3 und §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung, die nur vorübergehend für Tiere verantwortlich sind, auf der Grundlage der im Vorjahr umgesetzten Tiere zu Beiträgen heranzuziehen oder von der Beitragspflicht auszunehmen und
4. zu regeln, dass für Tierbestandserhöhungen nach dem Stichtag Beiträge nach erhoben werden und dass Beiträge von denjenigen Tierhalterinnen und Tierhaltern nicht erhoben werden, die die Haltung der betreffenden Tierart bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgegeben haben.

(5) Die Beiträge zum Tierseuchenfonds sind nach Bedarf zu erheben. Für die Erhebung der Beiträge zum Tierseuchenfonds gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 4 TierGesG entsprechend.

## **§ 12**

### **Bestandsmeldung**

(1) Die Bestandsmeldung zum Stichtag ist Grundlage der Beitragserhebung.

(2) Eine Bestandsmeldung nach Absatz 1 umfasst unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

(3) Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds die im Rahmen der Tierzählung nach § 20 Absatz 2 TierGesG notwendigen Angaben zu melden.

(4) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der Bestandsmeldung zu regeln. Sie kann insbesondere

1. die zur Aufgabenerfüllung des Tierseuchenfonds erforderlichen personenbezogenen Daten festlegen,
2. den für die Erfassung der Tierbestände maßgebenden Stichtag, das Verfahren zur Meldung von Tierbestands- und Tierhalteränderungen sowie die Form und Frist für die Abgabe der Meldungen bestimmen,
3. Tierhalterinnen und Tierhalter nach § 11 Absatz 4 Nummer 3 zur Meldung der im Vorjahr umgesetzten Tierzahlen verpflichten oder von der Meldepflicht ausnehmen,
4. Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichten, die nach dem Stichtag eintretenden Tierhalteränderungen und wesentlichen Tierbestandsveränderungen zu melden und
5. das Verfahren zur Schätzung der Beitragsgrundlage und Säumniszuschläge festlegen, soweit eine Tierhalterin oder ein Tierhalter der Pflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Eine Tierbestandsveränderung ist wesentlich, wenn die Tierhaltung beitragspflichtiger Tierarten aufgenommen oder wiederaufgenommen wird, eine deutliche zahlenmäßige Erhöhung des Tierbestandes einer beitragspflichtigen Tierart oder vergleichbare andere Veränderungen des Tierbestandes durchgeführt werden.

(5) Auf Anforderung des Tierseuchenfonds haben die örtlichen Ordnungsbehörden die für die Bestandsmeldung nach § 12 erforderlichen Daten zu ermitteln und dem Tierseuchenfonds zu übermitteln, soweit die Ermittlungen durch den Tierseuchenfonds nur mit wesentlich größerem Aufwand vorgenommen werden können als von den örtlichen Ordnungsbehörden. Zu diesem Zweck sind die von der örtlichen Ordnungsbehörde beauftragten Personen berechtigt,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit zu betreten,
2. Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, während der üblichen Betriebszeiten zu betreten,
3. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
4. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzern zu verlangen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 insoweit eingeschränkt.

Der Tierseuchenfonds hat der örtlichen Ordnungsbehörde die durch die Anforderung nach Satz 1 entstandenen Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten.

(6) Soweit es zum Zwecke der Ermittlung der für die Bestandsmeldung nach § 12 notwendigen Daten erforderlich ist, gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 auch für die vom Tierseuchenfonds beauftragten Personen.

**§ 13****Veranlagung, Einziehung, Vorverfahren**

Der Tierseuchenfonds veranlagt die Beiträge und zieht sie ein. Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen Veranlagungsbescheid ist das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

**§ 14****Verjährung**

Die Beitragsansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch fällig wurde. Für die Verjährung gelten im Übrigen sinngemäß die §§ 229 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

**§ 15****Rücklagen**

Für den Tierseuchenfonds sind in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben bestmöglich anzulegen.

**§ 16****Tierartenbezogene Verwendung**

Die für die einzelnen Tierarten erhobenen Beiträge einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung von Ausgaben für die Tierart zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Werden bestimmte Tierarten im Rahmen der Beitragserhebung zu einer Gruppe zusammengefasst, gilt Satz 1 für diese Tierartgruppe gleichermaßen.

**Abschnitt 3****Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen, Verfahren****§ 17****Entschädigung, Erstattung**

Die Entschädigung nach § 15 TierGesG und die Erstattung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG werden

1. für Tierarten, für die Beiträge erhoben werden, zur Hälfte aus Mitteln des Tierseuchenfonds
2. im Übrigen aus Mitteln des Landes getragen.

**§ 18****Beihilfen**

(1) Für Tiere, für die Beiträge erhoben werden, können aus Mitteln des Tierseuchenfonds zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen Beihilfen gewährt werden für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen entstehen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. Tierverluste, die in Tierbeständen durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,

4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. Maßnahmen zur Identitätssicherung der Tiere,
6. die Beseitigung (Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung) von Tierkörpern und
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen dienen.

Beihilfen werden nicht gewährt für Tierverluste für Tiere, für die eine Entschädigung nach § 15 TierGesG geleistet wird oder der Anspruch auf Entschädigung nach § 18 TierGesG entfallen ist.

(2) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Richtlinien zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang nach Absatz 1 Beihilfen gewährt werden oder gewährt werden können; sie kann hierbei das Verfahren regeln und die am Verfahren beteiligten Dienstleister zur Mitwirkung heranziehen.

(3) Die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 6 TierGesG gelten entsprechend.

### **§ 19**

#### **Ausschluss der Leistungspflicht**

Eine Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen besteht nur für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Maßnahme diagnostischer Art oder der Durchführung sonstiger Maßnahmen in Schleswig-Holstein befunden haben, es sei denn, dass im Falle von § 15 Nummer 6 TierGesG die Tiere nur zur Schlachtung entfernt worden sind.

### **§ 20**

#### **Feststellung des Krankheitszustandes**

(1) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt hat den Krankheitszustand des Tieres festzustellen, soweit dies für die Entschädigung erforderlich ist. Hierzu hat sie oder er den Tierkörper sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles zu untersuchen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung bestimmen, dass und in welchen Fällen abweichend von Absatz 1

1. eine Untersuchung vor dem Tod des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
2. eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann
3. auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann,

wenn hierdurch Nachteile für die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht zu erwarten sind.

(3) Die Zahl der im Bestand vorhandenen meldepflichtigen Tiere ist durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt zu erfassen und dem Tierseuchenfonds mitzuteilen.

### **§ 21**

#### **Schätzung des gemeinen Wertes**

(1) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt und zwei Schätzerinnen oder Schätzer ermitteln den Wert des Tieres, der in den Fällen des § 16 TierGesG der Entschädi-

gung zugrunde zu legen ist, sowie derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die der Tierhalterin oder dem Tierhalter verbleiben, sofern sich der Wert nicht aus dem Verkauf ergibt, durch Schätzung (Schätzwert). In besonderen Seuchenfällen kann mit Zustimmung des Entschädigungspflichtigen und der oder des Entschädigungsberechtigten die Schätzung von einer oder einem vereidigten Sachverständigen als alleiniger Schätzerin oder alleinigem Schätzer durchgeführt werden. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter damit einverstanden ist und dies schriftlich erklärt. Die Schätzung soll bei Tieren, die auf behördliche Anordnung zu töten sind, vor der Tötung und im Übrigen unverzüglich nach dem Tod vorgenommen werden.

(2) Falls sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ergibt, dass der gemeine Wert des Tieres aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 TierGesG unrichtig geschätzt wurde, ist die Schätzung zu wiederholen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann Richtlinien für die Ermittlung des Schätzwertes im Regelfall sowie für das Verfahren der Schätzung erlassen.

(4) Die Schätzung ist weder für die Entschädigungsberechtigte oder den Entschädigungsberechtigten noch für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich; wer vom Schätzwert abweichen will, trägt hierfür die Beweislast.

## **§ 22**

### **Absehen von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung**

Von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes feststeht, dass nach den §§ 17 und 18 TierGesG eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Die Feststellung des Krankheitszustandes und die Schätzung sind auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter es beantragt.

## **§ 23**

### **Schätzerinnen und Schätzer**

(1) Die nach § 1 Absatz 3 zuständigen Behörden bestellen jeweils für die Dauer von drei Jahren eine ausreichende Anzahl von Personen, die als Schätzerinnen oder Schätzer hinzugezogen werden können und verpflichten sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schätzerinnen und Schätzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 95 Absatz 2 und § 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die zuständigen Behörden bestimmen die Schätzerin oder den Schätzer für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen.

(2) Die Schätzerinnen oder Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586).

## **§ 24**

### **Antrag**

Der vollständige Antrag auf Entschädigung sowie auf Erstattung ist schriftlich über die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 Satz 2 TierGesG bei dem Tierseuchenfonds zu stellen. Die nach § 1 Absatz 3 zu-

ständige Behörde hat die nach §§ 20 und 21 erforderlichen Feststellungen, Schätzungen und Ermittlungen zu veranlassen und den Entschädigungsantrag um die erforderlichen Unterlagen zu ergänzen.

## **§ 25**

### **Festsetzung, Auszahlung, Erstattung**

Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen werden vom Tierseuchenfonds festgesetzt und ausgezahlt und diesem vom Land vierteljährlich in dem vorgeschriebenen Umfang erstattet.

## **Abschnitt 4 Kosten**

## **§ 26**

### **Kostenträger**

(1) Die Kosten von Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art, tierärztlichen Behandlungen und anderen Maßnahmen, die aufgrund tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften in Tierbeständen oder Betrieben durchzuführen sind, hat die oder der Beteiligte zu tragen, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, dem Tierseuchenfonds, den Kreisen, den Ämtern oder den Gemeinden übernommen werden. Dies gilt auch für den Ersatz der Aufwendungen nach § 6 Absatz 5 TierGesG. Satz 1 gilt nicht für

1. die Kosten der Probenahme im Fall behördlich angeordneter Untersuchungen in einzelnen Betrieben oder in Betrieben in tierseuchenrechtlich reglementierten Restriktionsgebieten bei einem Ausbruch oder einem Verdacht auf Ausbruch einer Tierseuche und
2. die Kosten der Probenahme und Untersuchung von Tieren im Rahmen von Monitoringprogrammen, es sei denn, das Monitoring dient überwiegend den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten.

(2) Beteiligte sind

1. die Halterin oder der Halter und die Eigentümerin oder der Eigentümer der von den Maßregeln betroffenen Tiere,
2. die Unternehmerin oder der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen und
3. die Besitzerin oder der Besitzer und die Eigentümerin oder der Eigentümer der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

(3) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander bleiben unberührt.

## **§ 27**

### **Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Leistungen**

(1) Sofern eine Rahmenvereinbarung mit einem privaten Dienstleister zur Durchführung von behördlich angeordneten Tötungen in dem jeweiligen Kreis, der jeweiligen kreisfreien Stadt oder landesweit besteht, ist die Tierhalterin oder der Tierhalter zur Beauftragung des Dienstleisters mit den in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen verpflichtet, sofern für die Leistungen Entschädigungen, Erstattungen oder Beihilfen oder finanzielle Unterstützung vom Land Schleswig-Holstein gewährt

werden. Dies gilt auch, wenn die Leistungen aus von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden.

(2) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Sinne des Absatzes 1 ist an das Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde gebunden.

Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde zugelassen werden.

## **§ 28**

### **Sonstige Kostenträger**

(1) Das Land trägt bei ordnungsbehördlich angeordneten Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche die Kosten des Impfstoffes und der tierärztlichen Impfvorgänge zur Hälfte.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 4 fallen die Sachkosten den Trägern der zuständigen nachgeordneten oder der Aufsicht unterstehenden Behörden zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzerinnen oder Schätzern entstehen, tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

(4) Die Kosten einer Untersuchung in veterinärmedizinischen Untersuchungsstellen nach § 20 dieses Gesetzes werden aus Mitteln des Landes aufgebracht.

(5) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften**

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 und 2, §§ 9, 10 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 9, § 6 Absatz 1, §§ 9 und 26 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 10, § 14 Absatz 2 und § 38 Absatz 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324), soweit eine auf der Grundlage des § 38 Absatz 8 Satz 1 TierGesG erlassene Rechtsverordnung die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird auf die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig nach § 30 Absatz 1 TierGesG und für die Errichtung eines Landes-Tierseuchenbekämpfungszentrums nach § 30 Absatz 2 TierGesG ist die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde.“

3. § 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 1 Absatz 3 AGTierGesG ist die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde zuständige Behörde nach“

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 3 TierGesG,“

cc) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 3 Absatz 2 Nummer 3, § 15 und § 17, soweit es sich um zulassungsbedürftige Betriebe nach § 15 Absatz 1 handelt, § 21 Absatz 4 und § 25 Absatz 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 90 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),“

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 30 Abs.“ die Angabe „3,“ eingefügt; die Angabe „durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)“ wird ersetzt durch die Angabe „durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1976)“.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; in der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1, §§ 5 und 9“ ersetzt durch die Angabe „§ 2, § 5 und § 9 Satz 5, soweit es sich um Tätigkeiten nach § 2 handelt,“; die Angabe „Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845)“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1954)“.

ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5; in der neuen Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen; die Angabe „2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531)“ wird ersetzt durch die Angabe „4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326)“.

- gg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; in der neuen Nummer 6 wird die Angabe „und § 26“ ersetzt durch die Angabe „, § 8 Absatz 3, § 26 und § 33 a“; die Angabe „geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939)“ wird ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1954)“.
- hh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- ii) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8; in der neuen Nummer 8 wird das Wort „zuletzt“ gestrichen.
- jj) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:  
„9. § 2 der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445)“.
- kk) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10; in der neuen Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.
- ll) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11; in der neuen Nummer 11 wird folgende Angabe angefügt: „geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720)“.
- mm) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12; in der neuen Nummer 12 wird die Angabe „20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939)“ ersetzt durch die Angabe „29. September 2011 (BGBl. I S. 1959)“.
- nn) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
- oo) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14; in der neuen Nummer 14 wird die Angabe „geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720)“.
- pp) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15; in der neuen Nummer 15 wird die Angabe „vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939)“ ersetzt durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)“.
- qq) Die bisherige Nummer 15 wird gestrichen.
- rr) In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt; die Angabe „11. April 2001 (BGBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337)“ wird ersetzt durch die Angabe „4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313)“.
- ss) In Nummer 17 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2, 3 a Satz 2, Abs. 3 c und 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 34 Absatz 2, 3 a Satz 2, Absatz 3c,

4 und 5“; die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 88 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 3044),“ wird angefügt.

tt) In Nummer 18 wird folgende Angabe angefügt: „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I. S. 2697).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ wird ersetzt durch die Angabe „die für Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde“.

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Zuständige Behörden für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 7 Satz 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sind, mit Ausnahme der Genehmigung nach § 24, soweit es sich um Tiere nach Anlage 4 handelt, die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1 Abs. 2 AGTierSG“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 AGTierGesG“.

bb) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:  
„1. § 10 Absatz 2 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung,“

cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1 Abs. 2 AGTierSG“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 AGTierGesG“.

bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 60 S. 78)“ die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) 1053/2010 vom 18. November 2010 (Abl. EU L 303 S.1),“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 759/2009 der Kommission vom 19. August 2009 (Abl. EG Nr. L 215 S. 3)“ ersetzt durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 45/2012 der Kommission vom 19. Januar 2012 (Abl. EU L 17 S.1)“; die Angabe der „Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)“ wird ersetzt durch die Angabe „Viehverkehrsverordnung“.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung der Landesverordnung zur Ausführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

Die Landesverordnung zur Ausführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 742), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 411), wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Aufhebung der Landesverordnung über das Verfahren im Beirat beim Tierseuchenfonds**

Die Landesverordnung über das Verfahren im Beirat beim Tierseuchenfonds vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 411), wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), wird wie folgt geändert:

Die Gliederungsnummer 2.1.21.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.21.1 § 32 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324)“

### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000, geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes dient der Ausführung des neuen Tiergesundheitsgesetzes des Bundes, das am 1. Mai 2014 in Kraft tritt. Im Wesentlichen werden die Regelungen des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz inhaltlich fortgeschrieben und dabei übersichtlicher gestaltet sowie an das Tiergesundheitsgesetz angepasst. Die Anpassung umfasst im Wesentlichen:

- die Übernahme des Begriffes der Tierhalterin bzw. des Tierhalters anstelle des bisherigen Begriffes der Tierbesitzerin bzw. des Tierbesitzers,
- die erforderlichen Änderungen durch den Wegfall des beamteten Tierarztes im Tiergesundheitsgesetz und
- die Anpassung an veränderte Regelungen des Entschädigungsrechts, insbesondere im Hinblick auf § 20 TierGesG.

Darüber hinaus ist eine Regelung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit einem privaten Dienstleister zur Durchführung behördlich angeordneter Tötungen neu aufgenommen sowie festgeschrieben worden, unter welchen Voraussetzungen Tierhalterinnen und Tierhalter zur Inanspruchnahme der sich aus der Rahmenvereinbarungen ergebenden Leistungen verpflichtet sind. Daneben werden die begrifflichen Erweiterungen für Maßnahmen, die auf die Erhaltung der Tiergesundheit und Vorbeugung vor Tierseuchen zielen, aufgenommen. Diese Aufgaben waren auch schon bisher vorhanden.

Weiter werden der obersten Landesbehörde weiter als bislang gehende Ermächtigungen zur Regelung des Melde- und Beitragsverfahrens zum Tierseuchenfonds eingeräumt. Beispielsweise kann sie Säumniszuschläge für den Fall festlegen, dass eine Tierhalterin oder ein Tierhalter ihrer oder seiner Meldeverpflichtung gegenüber dem Tierseuchenfonds nicht nachkommt. Zudem soll der Tierseuchenfonds die Möglichkeit erhalten, über die allgemeinen Ordnungsbehörden oder von ihm beauftragte Personen die für Bestandsmeldung erforderlichen Daten zu erhalten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Abschnitt I Behörden**

#### **Zu § 1**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift passt den § 1 des bisher geltenden Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz an das Tiergesundheitsgesetz an. Es wird klargestellt, dass im Sinne dieses Gesetzes neben Maßnahmen gegen bereits ausgebrochene Tierseuchen auch die Vorbeugung vor Tierseuchen Gegenstand des Ausführungsgesetzes ist. Unberührt bleibt die sich hierfür ergebende Zuständigkeit von Behörden.

**Zu Absatz 2**

In dieser Vorschrift wird das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und im Sinne dieses Gesetzes benannt und klargestellt, dass die oberste Landesbehörde auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts Ländervereinbarungen abschließen kann.

**Zu Absatz 3**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 1 Absatz 2 aufgeführte Regelung wird reaktionell geändert. Die Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, da insoweit die entsprechenden Verordnungsermächtigungen des Tiergesundheitsgesetzes in Anspruch genommen werden können.

Aufgrund des ständig zunehmenden innergemeinschaftlichen Handels und Drittlandhandels mit Tieren und deren Erzeugnissen, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, wird außerdem klargestellt, dass der vorbeugenden Überwachung weiterhin eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Die daneben bestehenden Pflichten, auch die in § 3 TierGesG verankerten allgemeinen Pflichten des Tierhalters in Bezug auf Vorbeugemaßnahmen, bleiben unberührt.

**Zu Absatz 4**

Neben der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte kann in besonderen Fällen - wie im bisherigen Ausführungsgesetz in § 1 Absatz 3 - auch die oberste Landesbehörde in den in Absatz 4 genannten Fällen Aufgaben der Kreisordnungsbehörden wahrnehmen. Gleiches gilt für die Kreise und kreisfreien Städte im Falle der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden. Beispielsweise kann der Erlass von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen gleichen Inhalts für alle Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein effektiver durch die oberste Landesbehörde durchgeführt werden.

**Zu Absatz 5**

Die oberste Landesbehörde bestimmt die zuständigen Labore für amtlich angeordnete Untersuchungen nach § 5 Absatz 3 TierGesG bei Verdacht oder Ausbruch einer Tierseuche sowie von vorbeugend durchzuführenden labordiagnostischen Untersuchungen zur Verhütung von anzeigepflichtigen Tierseuchen. Diese Festlegung ist erforderlich, weil für anzeigepflichtigen Seuchen die notwendigen Untersuchungen zentral, zeitnah und mit den erforderlichen Spezialkenntnissen, unter Vorhaltung entsprechender Kapazitäten in den dafür bestimmten Laboren durchgeführt werden müssen. Vorrangig werden die genannten Untersuchungen im Landeslabor Schleswig-Holstein sowie für bestimmte Erkrankungen bei der LUFA, ITL durchgeführt.

**Zu Absatz 6**

Für bestimmte Aufgaben kann es zweckmäßig sein, die Zuständigkeit abweichend von Absatz 3 beispielsweise bei der obersten Landesbehörde anzusiedeln. Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium wird daher ermächtigt, eine von Absatz 3 abweichende Zuständigkeit durch Verordnung zu regeln.

**Zu § 2**

Die – im bisherigen Ausführungsgesetz in § 26 enthaltene, nun in den Abschnitt I vorgezogene – Regelung über die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden wird

insoweit eingeschränkt als die Hilfskräfte behördlich angeordnete Tötungen, Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art, die Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von Tieren oder Teilen von Tieren nicht auszuführen, sondern lediglich zu unterstützen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass behördlich angeordnete Tötungen durch private Dienstleister durchgeführt werden. Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung, dass die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Durchführung von Sperren sowie für die wirksame Durchführung der dazugehörigen Desinfektionsmaßnahmen zuständig sind. Festgeschrieben wird die gängige Praxis, Bekanntmachungen der nach § 1 zuständigen Behörden in ortsüblicher Weise vorzunehmen, wenn dies für sie insbesondere aufgrund der örtlichen Nähe einen deutlich geringeren Aufwand bedeutet. Dies umfasst zukünftig auch Bekanntmachungen des Landes. Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die allgemeine Mitwirkungspflicht des Tierhalters und § 3 Nummer 3 TierGesG.

### **Zu § 3**

Die Rückwirkung der Rechtsgrundlage für Beleihungen in § 1a des bisherigen Ausführungsgesetzes entfällt, ansonsten wird die Regelung unverändert übernommen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Betrieb von Datenbanken, z.B. die zentrale Datenbank HI-Tier als Datenbank für Kennzeichnung und Registrierung aber auch zukünftig mögliche weitere Datenbanken, umfasst. Im Übrigen wird der Bezug auf die Fassung der Viehverkehrsverordnung aktualisiert.

### **Zu § 4**

Die Vorschrift über die rechtliche Stellung und die Anforderungen der Tierärztinnen und Tierärzte, die in behördlicher Verantwortung zur Umsetzung der Aufgaben des Tiergesundheitsrechts tätig werden, ist – nach bisheriger Regelung in § 2 des alten Ausführungsgesetzes – nun in § 4 des neuen Gesetzes geregelt und entsprechend den geänderten Vorgaben des EU- und Bundesrechts umfassend überarbeitet worden.

Der Bundesgesetzgeber hat unter Hinweis auf die amtliche Begründung zum Tiergesundheitsgesetz nicht mehr wie nach bisherigem Recht auf die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt Bezug genommen, was durch die mit Änderung des Grundgesetzes vollzogene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern begründet wird. Das bedeutet aber nicht, dass nun weniger qualifiziertes Personal für die Aufgaben eingesetzt werden darf (siehe Bundesrats-Drucksache 661/12, S. 66).

### **Zu Absatz 1**

Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung im Ausführungsgesetz ist die Definition und Funktion der approbierten Tierärztin oder des approbierten Tierarztes nach § 24 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 TierGesG. Die nach bisherigem Recht der beamteten Tierärztin oder dem beamteten Tierarzt vorrangig zugewiesene Mitwirkung beim Vollzug des Tierseuchengesetzes wird unter dem Regime des Tiergesundheitsgesetzes approbierten Tierärztinnen und Tierärzten zugewiesen, die nach den Regelungen des Landesrechts eine Laufbahnbefähigung nach Absatz 2 benötigen.

Da die Erfahrung zeigt, dass es nicht in jedem Fall gelingt, eine entsprechend qualifizierte Bewerberin oder einen Bewerber zu finden, kann auch eine oder ein nicht nach Absatz 2 qualifizierte Tierärztin oder qualifizierter Tierarzt, die oder der bei der zuständigen Behörde angestellt wird, unter Anleitung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes amtstierärztliche Aufgaben übernehmen. Von begründeten Ausnahmefäl-

len abgesehen, soll innerhalb einer angemessenen Frist die Qualifikation nach Absatz 2 nachgeholt werden. Diese Regelung entspricht der bislang bestehenden Praxis.

Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass auch Tierärztinnen und Tierärzte der obersten Landesbehörde, die die Laufbahnbefähigung besitzen, im Falle des § 1 Absatz 4 approbierte Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes bzw. des Ausführungsgesetzes sind.

### **Zu Absatz 2**

Die landesgesetzliche Regelung stellt wie bisher die Anforderung an den Einsatz von qualifizierten Tierärztinnen und Tierärzten mit entsprechender Laufbahnbefähigung in den zuständigen Behörden klar. Die Zuständigkeit für die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften liegt beim für Gesundheit und Soziales zuständigen Ministerium. Die materiellen Anforderungen bleiben davon unberührt. Die oberste Landesbehörde ist zuständig für die Prüfung und Anerkennung von in anderen Bundesländern durchgeführten Ausbildungen und Prüfungen.

### **Zu Absatz 3**

Es wird landesgesetzlich weitergeführt, dass die Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche, Entscheidungen über tierseuchenrechtliche Anordnungen, Maßnahmen oder Verfügungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 24 Absatz 3, § 25 Absatz 1 Satz 2, § 38 Absatz 11 TierGesG oder nach anderen tierseuchenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich weiterhin den bei den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten obliegt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 5 Absatz 2 sowie § 24 Absatz 1 TierGesG den approbierten Tierärztinnen und Tierärzten bestimmte Aufgaben, nämlich die Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche und grundsätzlich auch die Überwachung der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zugewiesen. Für die anderen in Satz 1 genannten Aufgaben wird durch Landesrecht innerhalb der zuständigen Behörde die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt ebenfalls als zuständig benannt.

Eine Ausnahme stellt der Fall in § 1 Absatz 4 dar. Hier wird – wie bereits zu Absatz 1 angeführt – klargestellt, dass die Tierärztinnen oder Tierärzte der zuständigen obersten Landesbehörde in diesem Fall Aufgaben der approbierten Tierärztin oder des approbierten Tierarztes wahrnehmen.

### **Zu Absatz 4**

Für die in diesem Absatz angeführten Tätigkeiten ist die approbierte Tierärztin oder der approbierte Tierarzt der zuständigen Behörde innerhalb des rechtlichen Rahmens nicht weisungsgebunden. Die im Landesverwaltungsgesetz festgelegten fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Landesbehörde bleiben unberührt.

### **Zu § 5**

#### **Zu Absatz 1**

§ 3 des bisherigen Ausführungsgesetzes nahm Bezug auf die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 2 TierSG. Nun erfolgt eine Umsetzung des entsprechenden § 24 Absatz 2 TierGesG in § 5 des neuen Ausführungsgesetzes im Sinne einer konkretisierenden Klarstellung.

Schon bisher wurde die Möglichkeit der Zuziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten auf Grundlage des § 2 Satz 2 und 3 TierSG überwiegend als Beauftragung und in diesem Sinne als Möglichkeit einer so-

genannten Beleihung verstanden. Mit Blick auf die Durchführung klinischer Überwachungstätigkeiten, insbesondere im Tierseuchenfall (z.B. klinische Untersuchungen und Probenahmen sowie andere Kontrollaufgaben) können Aufgaben an Tierärztinnen und Tierärzte übertragen werden. Die oder der Beliehene nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit einem entsprechenden Entscheidungsspielraum wahr. Nach der amtlichen Begründung zu § 24 Absatz 2 TierGesG ist eine Übertragung von öffentlichen Aufgaben in Krisenzeiten im Hinblick auf Untersuchungen von Tieren oder Probenahmen angezeigt. Nach § 24 Absatz 2 TierGesG ist auch eine Heranziehung zur Mitwirkung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten möglich. Hier ist an eine Beauftragung zur Durchführung bestimmter amtstierärztlicher Kontrollaufgaben (z.B. Probenahmen oder klinische Untersuchungen) für ein Gebiet oder einen größeren Tierbestand in der Tierseuchenüberwachung in der Regel außerhalb eines Tierseuchenfalls zu denken. Die Heranziehung erfolgt in der Rechtsform des Verwaltungshelfers, der ausschließlich in den Verwaltungsvollzug der Behörde eingeschaltet wird. Die Zuständigkeit und Verantwortung, das heißt die abschließende rechtliche Entscheidung, verbleiben in diesem Fall bei der Verwaltung. Der Verwaltungshelfer tritt nach außen rechtlich nicht in Erscheinung. In der Regel werden approbierte Tierärztinnen und Tierärzte herangezogen. Um in Krisenzeiten umfängliche Seuchengeschehen bewältigen zu können, ist es für die zuständigen Behörden gegebenenfalls erforderlich, auch Rückgriff auf andere fachlich einsetzbare Tierärztinnen und Tierärzte, vorrangig als Verwaltungshelfer, nehmen zu können. Satz 3 stellt klar, dass die Tierärztinnen und Tierärzte sachkundig und ausreichend qualifiziert sein müssen. Nach Satz 4 sind sie zudem auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrages zu verpflichten. Unbeschadet der Möglichkeiten der Beleihung oder der Mitwirkung obliegen die Aufgaben nach § 4 Absatz 3 weiterhin der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt.

### **Zu Absatz 2**

Die zuständige Behörde kann nach § 24 Absatz 1 TierGesG Sachverständige anderer Berufsgruppen, insbesondere für Bienen oder Fische vor dem Hintergrund des dort vorhandenen Spezialwissens zur Unterstützung bei der Überwachung nach § 24 TierGesG hinzuziehen.

### **Zu § 6**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift über die rechtliche Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Datenverarbeitung im bisherigen Ausführungsgesetz unter § 27a geregelt, findet sich nun am Ende des ersten Abschnitts unter § 6. Datenverarbeitung ist entsprechend des § 2 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz die Verwendung personenbezogener Daten und umfasst auch die Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung.

#### **Zu Absatz 2**

Es wird klargestellt, dass neben den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden auch der Tierseuchenfonds sowie beauftragte Stellen oder sonstige öffentliche Stellen befugt sind, personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen zu übermitteln. Daneben kann der Tierseuchenfonds die erhobenen Daten unter den in § 12 genannten Bedingungen für andere Zwecke als die Beitragserhebung, wie zum Beispiel der Prüfung von Entschädigungsanträgen, weiterverarbeiten. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sind dabei zu beachten.

## **Abschnitt II Tierseuchenfonds**

Die Vorschriften über den Tierseuchenfonds sowie über Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen, im bisherigen Ausführungsgesetz in den Abschnitten III bis VII geregelt, werden durch das neue Gesetz übersichtlicher strukturiert, soweit erforderlich inhaltlich überarbeitet und an geänderte rechtliche Voraussetzungen angepasst. Die Regelungen über den Tierseuchenfonds finden sich nun in Abschnitt II, die Vorschriften über Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen in Abschnitt III.

### **Zu § 7**

In der Grundvorschrift über das Bestehen und die Aufgaben des Tierseuchenfonds werden die §§ 5 bis 7 des bisherigen Ausführungsgesetzes inhaltlich in drei Absätzen zusammengefasst und redaktionell überarbeitet. So wird etwa – ebenso wie in allen weiteren entsprechenden Vorschriften – der bislang verwendete Begriff der Tierbesitzerin bzw. des Tierbesitzers durch den Begriff der Tierhalterin bzw. des Tierhalters ersetzt, der im neuen Tiergesundheitsgesetz durchgehend entsprechend der Legaldefinition in § 2 Nummer 18 verwendet wird.

### **Zu § 8**

Die Vorschrift über den Beirat und seine Zusammensetzung befand sich im bisherigen Ausführungsgesetz in § 18. Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass der Beirat ein Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Berufung von Mitgliedern mit beratender Stimme erhält. Neu ist die Regelung in Absatz 5. Das Verfahren im Beirat wird durch Geschäftsordnung und nicht durch Verordnung geregelt, da es sich ausschließlich um innere Angelegenheiten des Beirates handelt, die keine nach außen gerichtete Normierung erfordern. Im Übrigen wurde die bisherige Regelung, abgesehen von wenigen redaktionellen Anpassungen, unverändert übernommen.

### **Zu § 9**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 19 geregelte Vorschrift über die Aufgaben bzw. Rechte des Beirates enthält in der Neufassung neben redaktionellen Anpassungen die Klarstellung und Ergänzung, dass der Beirat vor dem Erlass jedweder Regelung zur Melde- und Beitragspflicht der Tierhalterinnen und Tierhalter und zur Gewährung von Beihilfen anzuhören ist.

### **Zu § 10**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 15 geregelte Vorschrift über die Haushaltsführung wurde inhaltlich unverändert übernommen.

### **Zu § 11**

#### **Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Der Grundsatz der Beitragspflicht von Tierhalterinnen und Tierhaltern wird um die Tierarten Esel, Maulesel, Maultiere sowie Bienen und Hummeln gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG ergänzt und insoweit insgesamt auf diese Bundesregelung verwiesen.

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen in Absatz 1 und ebenso in Absatz 2 redaktionell angepasst.

**Zu Absatz 3**

Nach § 17 Nummer 10 TierGesG sind Zierfische von der Entschädigung ausgeschlossen. Daher können für diese auch keine Beiträge erhoben werden. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Absatz 4**

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und eine übersichtliche Struktur geschaffen.

Grundsätzlich besteht die Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds auch bei dem Besitz von Tieren über einen sehr kurzen Zeitraum wie zum Beispiel beim Transport, im Handel oder auf dem Viehmarkt. Die Beitragsveranlagung nach dem Stichtagsprinzip wird diesen Fällen nicht gerecht. Die Ermächtigung der obersten Landesbehörde wird dahingehend ergänzt, für diese bestimmten Tierhalterinnen und Tierhalter, die nur vorübergehend Verantwortung für Tiere tragen, die im Vorjahr umgesetzten Tiere zur Beitragsbemessung heranziehen oder eine Ausnahme von der Beitragspflicht vorsehen zu können.

**Zu Absatz 5**

Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen nach § 20 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 TierGesG über die Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen und ihre Erhebung einschließlich der Beitragsstaffelung entsprechend für die Beiträge zum Tierseuchenfonds gelten.

**Zu § 12****Zu Absatz 1**

Im Vergleich zum bisherigen Ausführungsgesetz werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Zu Absatz 2**

Es wird klargestellt, dass die Grundlage der Beitragserhebung auf die epidemiologische Einheit des gehaltenen Tierbestandes und nicht auf die Eigentumsverhältnisse der ggf. gesamtschuldnerisch haftenden Tierhalterinnen und Tierhalter abstellt.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung wird redaktionell an das TierGesG angepasst.

**Zu Absatz 4**

Neben redaktionellen Anpassungen an das TierGesG wird eine übersichtliche Struktur geschaffen.

Neu ist die Ermächtigung, durch Verordnung festzulegen, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Tierseuchenfonds erforderlich sind.

Neue Techniken ermöglichen, dass Tierbestandsmeldungen an den Tierseuchenfonds nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch abgegeben werden können. Dieser technischen Entwicklung soll Rechnung getragen werden. Die Ergänzung der Ermächtigung der obersten Landesbehörde, die Form der Meldung zu bestimmen, dient so der Durchführung der Bestandsmeldungen, insbesondere im Massenverfahren. Ergänzend dazu, dass vorübergehender Tierbesitz auf die im Vorjahr umgesetzten Tierzahlen gestützt oder beitragsfrei gestellt werden kann, wird die oberste Landesbehörde auch ermächtigt, in diesen Fällen die Meldepflicht des Vorjahresumsatzes oder eine Ausnahme von der Meldepflicht vorzusehen.

Um im Massenverfahren auch Beiträge von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zeitnah einziehen zu können, die ihre Meldepflicht nicht erfüllen, wird die Ermächtigung der obersten Landesbehörde dahingehend ergänzt, ein Verfahren zur Schätzung sowie Säumniszuschläge festlegen zu können. Dies dient der Funktionsfähigkeit des Tierseuchenfonds. Die Meldeverpflichtung der Tierhalterinnen und Tierhalter bleibt von der Schätzung unberührt.

#### **Zu Absatz 5**

Neu eingefügt wurden die Regelungen in Absatz 5 zur Ermittlung der erforderlichen Daten durch die örtlichen Ordnungsbehörden für Einzelfälle, in denen die Tierhalterin oder der Tierhalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und ein unverhältnismäßiger Aufwand für den Tierseuchenfonds entstehen würde, um die Daten zu ermitteln.

Mit dieser neuen Regelung werden die Gemeinden zur Ermittlung und Übermittlung von Tierbestandsdaten an den Tierseuchenfonds verpflichtet und hierfür mit den notwendigen Betretungs- und Einsichtnahmerechten ausgestattet. Die Gemeinden verfügen über Ortskenntnisse, die für die Ermittlung notwendig und sachdienlich sind. Da diese Kenntnis vor Ort in der Regel nur die Gemeinde besitzt, ist hier eine Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht geregelt, die von besonderer Bedeutung ist, wenn einzelne Tierhalterinnen und Tierhalter sich ihrer Meldepflicht entziehen. Die Er- und Übermittlungspflicht wird ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen der Tierseuchenfonds die Ermittlungen nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die örtlichen Ordnungsbehörden. Um die erforderlichen Daten zu ermitteln, ist es unabdingbar, Tiere zu zählen, Ställe zu betreten und betriebliche Unterlagen einzusehen. Dazu werden die notwendigen Berechtigungen gesetzlich normiert.

Sofern der Tierseuchenfonds die Datenermittlung und -übermittlung bei den örtlichen Ordnungsbehörden anfordert, ist er zur Kostenerstattung verpflichtet. Diese wird begrenzt durch die Angemessenheit. Angemessen sind die Kosten, die für die Datenermittlung und -übermittlung erforderlich sind.

#### **Zu Absatz 6**

Mit dieser neuen Regelung wird klargestellt, dass auch vom Tierseuchenfonds beauftragte Personen die für Ermittlungen notwendigen Berechtigungen besitzen, und somit die Möglichkeit geschaffen, gegebenenfalls zukünftig durch die Beauftragung von geeigneten Einrichtungen, z. B. solche, die bereits einen Außendienst im Bereich der Tierhaltung und -produktion betreiben, in besonderen Einzelfällen zu kooperieren.

#### **Zu §§ 13 und 14**

Diese Vorschriften sind im Vergleich zum bisherigen Ausführungsgesetz unverändert geblieben. Es werden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

#### **Zu § 15**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 16 geregelte Vorschrift über die Rücklagenbildung wird inhaltlich unverändert übernommen und um den Hinweis ergänzt, dass die Anlage der Erfüllung der speziellen Aufgaben des Tierseuchenfonds bestmöglich dienen soll. Im Seuchenfall müssen die Rücklagen des Tierseuchenfonds für die jeweilige Tierart kurzfristig verfügbar sein. Daher ist eine Anlageform zu wählen, mit der die Sicherheit, der Vermögenserhalt und die kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel verfolgt und unter diesen Voraussetzungen eine angemessene Rendite erzielt werden kann.

**Zu § 16**

Satz 1 der im bisherigen Ausführungsgesetz in § 17 geregelten Vorschrift wurde inhaltlich unverändert übernommen. Ein neuer Satz 2 wurde angefügt. Nach § 20 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz TierGesG können bestimmte Tierarten im Rahmen der Beitragserhebung zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung ist nur dann sinnvoll, wenn die erhobenen Beiträge und Rücklagen auch nicht nach den einzelnen Tierarten getrennt zu verwalten sind. Daher wird für diesen Fall die Möglichkeit eingeräumt, die so erhobenen Beiträge und Rücklagen insgesamt für die zusammengefasste Tierartengruppe zu verwenden.

**Abschnitt III****Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen, Verfahren****Zu § 17**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 8 geregelte Vorschrift über die Entschädigung und Erstattung wird inhaltlich unverändert übernommen; es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Bezugsvorschriften.

**Zu § 18**

Im Grundsatz wird die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 9 geregelte Vorschrift über die Beihilfen übernommen und den Begrifflichkeiten des TierGesG angepasst.

**Zu Absatz 1**

Es wird klargestellt, dass die Beihilfegewährung aus Mitteln des Tierseuchenfonds die Erhebung von Beiträgen voraussetzt, im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes erfolgt und wirtschaftliche Folgeschäden nicht Gegenstand der Beihilfen sind. Die Klarstellung dient insbesondere der Umsetzung europäischen Wettbewerbsrechts. Festgeschrieben wird, in welchen Fällen Beihilfen nicht gewährt werden.

**Zu Absatz 2**

Neben redaktionellen Anpassungen wird klargestellt, dass die Ermächtigung, Beihilferegelungen zu erlassen, sowohl die Falldefinition als auch den Beihilfeumfang betrifft. Nach europäischem Wettbewerbsrecht sind für die Tierhalterinnen und Tierhalter bestimmte Beihilfen an die im Verfahren beteiligten Dienstleister auszuzahlen. Insofern sind diese auch zur Mitwirkung heranzuziehen.

**Zu Absatz 3**

Analog der Entschädigungen und Erstattungen nach dem TierGesG wird neben redaktionellen Anpassungen die Verjährungsfrist von einem Jahr auch für Beihilfeansprüche festgeschrieben.

**Zu § 19**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 10 geregelte Vorschrift über den Ausschluss der Leistungspflicht wird weitgehend unverändert übernommen. Grundsätzlich besteht, mit Ausnahme des Entschädigungsfalles nach § 15 Nummer 6 TierGesG, eine Leistungspflicht aus Mitteln des Tierseuchenfonds nur für Tiere, die sich im Ereignisfall in Schleswig-Holstein befinden.

**Zu § 20****Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

**Zu Absatz 3**

Die Inanspruchnahme einer Entschädigung ist an die Voraussetzung gebunden, dass die betroffene Tierhalterin oder der betroffene Tierhalter seiner Meldepflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen ist (§ 18 Absatz 3 Nummer 1 TierGesG). Daher wird klargestellt, dass im Leistungsfall die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt die im Bestand tatsächlich vorhandenen meldepflichtigen Tiere zählt und dem Tierseuchenfonds zum Zwecke der Antragsprüfung mitteilt.

**Zu § 21****Zu Absatz 1**

Neben redaktionellen Anpassungen erfolgt in Absatz 1 eine Zusammenführung der Regelungen zum Verfahren der Schätzung aus § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des bisherigen Ausführungsgesetzes.

**Zu Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4**

Die Absätze werden im Wesentlichen lediglich redaktionell angepasst. Das Verfahren bei der Schätzung kann künftig durch Richtlinien festgeschrieben werden; die im bisherigen § 23 des Ausführungsgesetzes geregelte Verordnungsermächtigung der obersten Landesbehörde entfällt.

**Zu § 22**

Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 25 geregelte Vorschrift wurde, abgesehen von redaktionellen Anpassungen in Bezug auf die zitierten Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, inhaltlich unverändert übernommen.

**Zu § 23****Zu Absatz 1**

Bei dieser Regelung handelt es sich im Wesentlichen und abgesehen von einer redaktionellen Anpassung um die unveränderte Übernahme des Absatzes 2 des § 22 des bisherigen Ausführungsgesetzes. Ergänzend wird klargestellt, dass die Schätzerinnen und Schätzer zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird festgeschrieben, dass sich die Höhe der Vergütung der Schätzerinnen und Schätzer nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz richtet. Die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 22 Absatz 3 geregelte Verordnungsermächtigung zur Festschreibung der Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der Schätzerinnen und Schätzer entfällt.

**Zu § 24**

Die Formulierung der im bisherigen Ausführungsgesetz in § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 enthaltenen Regelung zur Antragstellung wird überarbeitet und damit klargestellt, dass ein Entschädigungsantrag bei dem Tierseuchenfonds zu stellen ist. Für die vollständige und fristgerechte Antragsstellung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 TierGesG sind sowohl die betroffene Tierhalterin bzw. der betroffene Tierhalter wie auch die zuständigen Kreisordnungsbehörde im Rahmen ihres Wirkungskreises verantwortlich.

**Zu § 25**

Die Formulierung der im bisherigen Ausführungsgesetz in § 24 enthaltenen Regelung wird geringfügig überarbeitet.

**Abschnitt IV  
Kosten****Zu § 26**

Im Grundsatz wird die im bisherigen Ausführungsgesetz in § 28 geregelte Vorschrift über die Kosten mit Bezug auch auf vorbeugende Maßnahmen vor Tierseuchen in Tierbeständen oder Betrieben übernommen.

**Zu Absatz 1**

Die in § 26 genannten Kosten sind grundsätzlich von den Beteiligten zu tragen. Im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung werden diese Kosten aber häufig ganz oder teilweise von öffentlichen Kostenträgern getragen. Insoweit wird die Kostentragungspflicht dahingehend eingeschränkt, als diese Kosten auch von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden können. Gleichzeitig wird klargestellt, dass § 26 Satz 1 auch für den Ersatz für Aufwendungen nach § 6 Absatz 5 TierGesG gilt.

Satz 2 schreibt die bisherige Praxis für amtliche angeordnete Untersuchungen und Monitoringuntersuchungen unter Berücksichtigung des Gebührenrechts fest. Die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Verrichtungen der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte oder der hinzugezogenen oder beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte tragen entsprechend der bisherigen Praxis die Anstellungskörperschaften. Kosten von Probenahmen und Untersuchungen von Tieren im Rahmen von Monitoringuntersuchungen sind durch die Beteiligten zu tragen, wenn dieses Monitoring überwiegend den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten dient. Damit wird dem im Verwaltungskostengesetz verankerten Grundsatz Rechnung getragen, dass bei der Gebührenbemessung der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen einer Amtshandlung zu berücksichtigen ist.

**Zu Absatz 2 und Absatz 3**

Die bisherige Rechtslage, die definiert, wer Beteiligter und damit Kostenträger ist und dass diese als Gesamtschuldner haften, wird fortgeschrieben.

**Zu § 27**

Für den Fall eines größeren Tierseuchenausbruchs können Rahmenvereinbarungen mit einem Dienstleister abgeschlossen werden, der für den Fall behördlich angeordneter Tötungen von Tieren Leistungen anbietet (z.B. Personal, Ausrüstung, Material) und die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der tierseuchenrechtlichen, tierschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen durchführt.

**Zu Absatz 1**

Mit einer möglichen Inanspruchnahme eines Dienstleisters nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung soll im Seuchenfall in erster Linie eine rechtskonforme und schnellstmögliche Tötung der Bestände erfolgen und eine weitere Ausbreitung der Seuche dadurch verhindert werden. Mit der Festlegung der Preise für die angebotene Leistung in einer Rahmenvereinbarung sind auch die Tötungskosten für den Seu-

chenfall transparent. Deshalb sollte auch die Tierhalterin oder der Tierhalter verpflichtet werden, diese Leistung aus einer Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen, sofern hierfür Entschädigungen, Erstattungen, Beihilfen oder andere finanzielle Unterstützung durch das Land gewährt werden. Dieser Kontrahierungszwang greift immer dann, wenn für diese Leistungen grundsätzlich ein Ausgleich gezahlt wird und damit auch in den Fällen, in denen die betreffende Tierhalterin oder der betreffende Tierhalter selbst nicht anspruchsberechtigt sein sollte, weil sie oder er beispielsweise seine Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nicht erfüllt hat.

### **Zu Absatz 2**

Ausnahmen von Absatz 1 sind in begründeten Fällen möglich. Die Durchführung der behördlich angeordneten Tötungen kann beispielsweise bei kleinen Tierhaltungen oder sofern die Tierhalterin oder der Tierhalter über eine eigene Schlachtstätte verfügt, effektiv und kostengünstiger ohne Inanspruchnahme des Dienstleisters durchgeführt werden.

In Absatz 2 wird zudem geregelt, dass zu Rahmenvereinbarungen nach Absatz 1 Einvernehmen mit dem Land herzustellen ist. Nach § 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG besteht für Tierhalterinnen und Tierhalter, neben dem Entschädigungsanspruch für die aufgrund behördlicher Anordnung getöteten Tiere, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Tötung. Nachdem diese Erstattung, wie die Kosten der Entschädigung an den Tierhalter, aus staatlichen Mitteln finanziert wird, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den finanziellen Aufwand für das Land und den Tierseuchenfonds auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dafür ist es sinnvoll, die oberste Landesbehörde, die für den Leistungsfall im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 TierGesG Kostenträger ist, rechtzeitig vor Beginn eines geplanten Vergabeverfahrens einzubinden und mit ihr vor Abschluss einer Rahmenvereinbarung wegen der finanziellen Auswirkungen Einvernehmen herzustellen. Bundesrecht steht dieser Regelung nicht entgegen, da nach § 22 Absatz 4 TierGesG weitergehende Regelungen der Länder unberührt bleiben.

### **Zu § 28**

Die bisherige Rechtslage zu sonstigen Kostenträgern (§ 29 Ausführungsgesetz a.F.) wird mit Bezugnahme auf das Tiergesundheitsgesetz fortgeschrieben. Lediglich im Absatz 4 entfällt die Regelung bezüglich der Kosten für ein tierärztliches Obergutachten, da der § 15 Absatz 2 TierSG nicht mehr in dieser Form im neuen Bundesgesetz geführt wird und somit diese Vorgehensweise zukünftig gestrichen wird.

### **Zu Artikel 2**

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmungen von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften wird an das TierGesG und an das AGTierGesG angepasst und Bezüge werden aktualisiert. Klargestellt wird, dass die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde für die Bereitstellung von Tierimpfstoffen nach § 30 Absatz 1 sowie für die Einrichtung eines Landes-Tierseuchenbekämpfungszentrums im Sinne des § 30 Absatz 2 TierGesG zuständig ist.

Für die Erteilung einer Herstellungserlaubnis für immunologische Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika nach § 12 Absatz 1 und 2 TierGesG ist im Sinne einer einheitlichen Durchführung die oberste Landesbehörde zuständig, ebenso für die Ge-

nehmung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 3. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte für die Genehmigungen nach § 7 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zuständig sind. Um eine einheitliche Einfuhrpraxis zu gewährleisten, gilt dies nunmehr nicht mehr für Genehmigungen nach § 24 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, soweit es sich um Tiere nach Anlage 4 handelt.

### **Zu Artikel 3**

Die Landesverordnung zur Ausführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften ist aufzuheben. Der Regelungsgehalt des § 1 ist in den spezialgesetzlichen Verordnungen enthalten. §§ 2 und 3 sind in § 21 Absatz 3 beziehungsweise § 23 Absatz 2 AGTierGesG aufgegangen.

### **Zu Artikel 4**

Die Landesverordnung über das Verfahren im Beirat beim Tierseuchenfonds ist aufzuheben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Zu Artikel 5**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung wird an das TierGesG angepasst.

### **Zu Artikel 6**

Artikel 6 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des AGTierSG.